

Handbuch

zu den Förderfähigkeitsregeln

INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020

Version 1.1

VORWORT

Das INTERREG-Programm Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020 wurde am 3. Dezember 2014 durch die Europäische Kommission genehmigt. Seit dem 16. April 2015 können – nach einem ersten positiven Feedback der jeweils zuständigen Regionalen Koordinierungsstellen zur Projektskizze – über die Online-Datenbank ems.interreg-bayaut.net Projektanträge gestellt werden.

Aufgrund der zahlreichen neuen rechtlichen Vorschriften auf europäischer Ebene hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kosten und mangels entsprechender Judikatur im Umgang mit diesen Bestimmungen sollen die vom Begleitausschuss genehmigten Förderfähigkeitsregeln mit diesem Handbuch zu den Förderfähigkeitsregeln weiter spezifiziert werden, um allfällige Rechtsunsicherheiten weitestgehend auszuschließen.

Dieses Dokument soll aufgrund der Erfahrungen v.a. im Rahmen der Abrechnungskontrolle laufend ergänzt und aktualisiert werden.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

zu 1.1. Rechtsgrundlagen

In Pkt. 1.1. wird festgehalten, dass die einzelnen Regelungen zu den Förderfähigkeitsregeln nach der Hierarchie gem. Art 18 (3) der VO (EU) Nr. 1299/2013 zur Anwendung kommen. Bei sich widersprechenden Bestimmungen kommt die ranghöchste Regelung zur Anwendung. Das heißt, dass beispielsweise interne Beschaffungsregelungen eines Projektträgers, die strenger sind, als die Beschaffungsregelungen, die in den Förderfähigkeitsregeln vereinbart wurden (z.B. verpflichtender Nachweis der Preisangemessenheit ab 2.500 EUR), für die EFRE-Kofinanzierung aus INTERREG nicht zur Anwendung kommen.

Es gibt aber seitens des Fördergebers keine Einschränkungen, wenn sich ein Projektträger strengere Regelungen freiwillig selbst auferlegt. Es ist zusätzlich zu beachten, dass der Projektträger aufgrund der erforderlichen Kofinanzierung (Eigenmittel, nationale Kofinanzierung) an zusätzliche nationale Regelungen gebunden sein kann (z.B. Bayerische Haushaltsordnung, Förderrichtlinien des Kofinanzierungsgebers).

zu 1.2. Vergabe von Aufträgen an Dritte, Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Ad (1):

Projektteilnehmer, die entsprechend der nationalen Vergabevorschriften als öffentliche AuftraggeberInnen zu qualifizieren sind, sind grundsätzlich den bestehenden Vergabebestimmungen verpflichtet. Wer öffentliche/r AuftraggeberIn ist, richtet sich für bayerische Projektteilnehmer nach § 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), für österreichische Projektteilnehmer nach § 3 Abs. 1 BVergG 2006 (Bundesvergabegesetz).

Bayerische Projektteilnehmer sind für die EFRE-Kofinanzierung aus INTERREG bei der Vergabe von Aufträgen an die EU- und nationalrechtlichen Vergabebestimmungen nur gebunden, wenn deren Anwendungsbereich kraft Gesetzes eröffnet ist. Besteht keine solche gesetzliche Verpflichtung, sind für die Auftragsvergabe die nach den Förderfähigkeitsregeln maßgeblichen Grundsätze zur Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu beachten (soweit nicht im EFRE-Fördervertrag eine anderweitige Regelung erfolgt). Die im Falle einer Kofinanzierung mit nationalen Mitteln geltenden Bestimmungen zur Beachtung des förmlichen Vergaberechts bleiben davon unberührt.

Ad (2):

Dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist grundsätzlich zu entsprechen. Für zugekaufte Leistungen unter 2.500 EUR (Auftragswert netto) bedarf es formal keines Nachweises über die Angemessenheit der Ausgaben im Rahmen der Abrechnungsprüfung – es wird jedoch seitens der Kontrollstellen geprüft, ob sich auf Basis der Rechnung Zweifel hinsichtlich der Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ergeben bzw. die Ausgaben für die Erreichung des Förderzwecks notwendig waren. Sollten bestehende Zweifel der Kontrollstelle nicht ausgeräumt werden können, hat eine teilweise oder vollständige Kürzung der betreffenden (förderfähigen) Ausgaben zu erfolgen.

Ad (3):

Grundsätzlich wird empfohlen, dass der Nachweis über die Angemessenheit der Ausgaben ab einem Auftragswert von 2.500 EUR (netto) mit 3 Preisvergleichen (von unabhängigen Bietern) erfolgt. Die Angemessenheit der Kosten kann aber auch durch Honorarordnungen, Besoldungsschemen des öffentlichen Dienstes etc. dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang wird großer Wert auf eine entsprechende Nachvollziehbarkeit für eine/n unbeteiligte/n Dritte/n (u.a. Kontrollstellen) gelegt. Sollte

die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben sein, hat eine teilweise oder vollständige Kürzung der betreffenden (förderfähigen) Ausgaben zu erfolgen.

zu 1.3. Inhaltliches und zeitliches Kriterium für den Ausgabenanfall

Ad (1):

Die projektspezifischen Leistungen müssen zweifelsfrei dem Projekt zugeordnet werden können. D.h., unbeteiligte Dritte müssen auf Basis der Antragstellung und Genehmigung den Projektzusammenhang der abgerechneten Leistungen erkennen können.

Ad (2):

Entsprechend dieser Bestimmung darf die Beauftragung für die Erbringung von projektspezifischen Leistungen durch den Projektträger erst mit dem im Antrag bzw. EFRE-Fördervertrag festgelegten Projektbeginn erfolgen (der Projektbeginn sollte grundsätzlich erst nach der Projektgenehmigung durch den Begleitausschuss stattfinden).

Es bestehen aber keine Bedenken, wenn ein Vergabeverfahren bereits vor Projektbeginn eingeleitet wird. Die Zuschlagserteilung darf jedoch in einem derartigen Fall frühestens am Tag des förmlich festgelegten Projektbeginns erfolgen. Die im Falle einer Kofinanzierung mit nationalen Mitteln bestehenden Vorgaben (in Bayern z.B. im Rahmen der Anwendung der Art. 23, 44 BayHO und / oder spezieller Förderrichtlinien des/r nationalen Kofinanzierungsgebers/in) für einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bleiben davon unberührt.

Ausgenommen ist der Bezug von Leistungen über bestehende Rahmenverträge des Projektteilnehmers (es muss in einem derartigen Fall jedoch dargestellt werden können, dass die Beauftragung für den Rahmenvertrag den nationalen rechtlichen Bestimmungen genügt hat) und die Abschreibung von Kosten für Ausrüstungen, die bereits vor Projektbeginn angeschafft wurden (bei Ausrüstungsgütern über 2.500 EUR (netto) ist der Nachweis der Preisangemessenheit im Rahmen der Abrechnungslegung entsprechend nachzuweisen).

Da in dieser Bestimmung auf die Leistungserbringung abgestellt wird, können auch Rechnungen anerkannt werden, die erst nach Projektende beim Projektteilnehmer eingehen und in der Folge erst bezahlt werden, solange die Leistungserbringung nachweislich (!) im Projektzeitraum erfolgte. Im Sinne einer effizienten Abrechnungskontrolle hat sich der Projektteilnehmer darum zu bemühen, dass die entsprechenden Rechnungen rasch bei ihm eingehen und umgehend eine Bezahlung erfolgt.

zu 1.5. Bagatellgrenze

Die festgelegte Bagatellgrenze bezieht sich auf den förderfähigen Anteil von Rechnungen. Sind von einer Rechnung, die auf 100 EUR lautet, nur 49 EUR (netto) förderfähig, so können keine Kosten anerkannt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Eigenbelege des Projektträgers, die mehrere Einzelbelege unter 50 EUR (netto) zusammenfassen, um die Bagatellgrenze zu überschreiten, nicht anerkannt werden.

zu 1.6. Nachweis der Ausgaben

Zur Anerkennung von Kosten bedarf es im Gegensatz zur Förderperiode 2007-2013 nicht mehr zwingend der Originalbelege. Es ist jedoch für alle Arten von Belegen (Originalbelege, e-Rechnungen, Kopien) zwingend erforderlich, dass die Zuordnung des einzelnen Belegs zum genehmigten Projekt und Projektteilnehmer (durch Projektname und Projektcode) eindeutig dokumentiert sein muss.

Bei Reisekosten (z.B. Zugtickets) ist eine derartige Zuordnung idR nicht möglich. Mit dem Nachweis, dass die Reise grundsätzlich für das Projekt erforderlich war, wird dieser Bestimmung Genüge getan.

Kann die Zuordnung der Rechnungen zum Projekt nicht eindeutig angenommen werden, werden die Kosten nicht für eine EFRE-Kofinanzierung anerkannt.

Aufgrund dieser Änderungen gegenüber der Strukturfondsperiode 2007-2013 müssen die Belege (unabhängig von der Art) durch die Kontrollstelle nicht mehr entwertet (gestempelt) werden.

zu 1.9. Publizitätsvorschriften

Projektteilnehmer haben die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über das jeweilige Projekt sowie über die Unterstützung aus dem INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2014-2020 zu informieren (jedenfalls bis zum Projektabschluss, u.U. auch länger). Die detaillierten Publizitätsvorschriften stehen unter www.interreg-bayaut.net zum Download zur Verfügung.

Bei Missachtung der Publizitätsvorschriften wird nach der Art und Schwere des Verstoßes eine Kürzung der entsprechenden Kosten für die öffentlichkeitswirksame Maßnahme durch die Kontrollstelle vorgenommen.

- Bei behebbaren Mängeln (z.B. keine Beschreibung des Vorhabens auf der Homepage des Projektträgers) wird auf die Mängel aufmerksam gemacht und auf die bestehenden Vorschriften hingewiesen. Werden die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, erfolgt die Streichung der gegenständlichen Kosten der Publizitätsmaßnahme.
- Bei nicht behebbaren Mängeln (z.B. kein Programmlogo, kein erkennbarer Hinweis auf die Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung bzw. dem INTERREG Programm Österreich-Bayern) erfolgt eine Kürzung von 100% der betreffenden Kosten der Publizitätsmaßnahme.

zu 1.10. Nicht förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich handelt es sich bei der Auflistung um keine taxative Liste, die im Umkehrschluss die Förderfähigkeit aller sonstigen Kosten ergibt. Förderfähig sind vielmehr nur Kosten, die in vollem Umfang den Bestimmungen der Förderfähigkeitsregeln entsprechen.

Ad (1):

Trotz der Beschränkung des projektspezifischen Werbematerials auf weniger als 25 EUR / Stück (netto) können die entsprechenden Kosten nur anerkannt werden, wenn der Rechnungsbetrag insgesamt mehr als 50 EUR (netto) ausmacht (vgl. Bagatellgrenze in Pkt. 1.5.).

2. FÖRDERFÄHIGE KOSTENKATEGORIEN

Die Kostenkategorien sind in den Förderfähigkeitsregeln abschließend aufgezählt. Es gibt keine Möglichkeit, über die sechs genannten Kostenkategorien hinaus Kosten zu beantragen bzw. in der Abrechnung für die Förderung geltend zu machen.

zu 2.1. Personalkosten

Ad (1):

Kosten für Dienstleistungen von Personen, die nicht direkt beim Projektteilnehmer angestellt sind, fallen unter die Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“. Es ist in diesen Fällen unbedingt mit der Regionalen Koordinierungsstelle zu klären, ob aufgrund der nationalen Bestimmungen eine Behandlung nach förmlichem Vergaberecht erforderlich ist oder entsprechend einer rechtlichen Grundlage (z.B. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) durch den Nachweis der Selbstkosten (entsprechend der Bestimmung in Pkt. 1.7. der Förderfähigkeitsregeln) das Auslangen gefunden werden kann.

Ad (3):

Die Zusätzlichkeit der Personalkosten ist durch den Projektteilnehmer im Rahmen der Antragstellung darzustellen. Projektteilnehmer, die mehrheitlich öffentlich finanziert sind, müssen die Zusätzlichkeit z.B. durch Neuanstellungen, Stundenaufstockungen (bei bestehendem Personal) bzw. Freistellungen (bei bestehendem Personal mittels Nachweises, dass bisherige Aufgaben auf neues Personal übergegangen sind) oder die bisherige externe Projektfinanzierung nachweisen. Bei Projektteilnehmern, die mehrheitlich privat finanziert sind, bedarf es einer schriftlichen Erläuterung, dass die Tätigkeiten in dieser Form ohne die Projektumsetzung nicht angefallen wären.

Ad (4):

Beihilfen für Krankenkassen und ein allenfalls entstehender Sachaufwand (Kosten für Dienstauto, Dienstwohnung, etc.) für das Personal sind nicht förderfähig.

Ad (7):

Eine Änderung der Personalkostenberechnung [von lit a) auf lit b) bzw. umgekehrt] ist nach der Projektgenehmigung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Untergruppen innerhalb der „Personalkostenberechnung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten“ können während der Projektlaufzeit geändert werden. Eine entsprechende Änderung im Kostenplan ist durch den Lead-Partner vor Entstehung der betreffenden Ausgaben zu beantragen.

zu 2.1.1. Personalkostenabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten

zu 2.1.1.1. vollzeitig für das Projekt tätiges Personal

Ad (1):

Unabhängig vom Beschäftigungsmaß (Vollzeit oder Teilzeit) können Mitarbeiter ausschließlich für das Projekt tätig sein. Im Rahmen der Antragstellung ist dies bekanntzugeben.

Im Rahmen der Abrechnungslegung muss entsprechend dargestellt werden können, dass die projektspezifischen Leistungen durch die angestellte/n Person/en erbracht wurden. Dieser Nachweis ist durch jeden Projektteilnehmer auf Mitarbeitererebene im Projektbericht zu führen. Aufgrund der bestehenden Prüfpraxis in Österreich haben die Projektteilnehmer aus Österreich eine Stundenaufzeichnung und eine Tätigkeitsbeschreibung auf Mitarbeitererebene zu führen.

Für den Fall, dass das Personal für längere Zeit krankheitsbedingt ausfällt (aber die Personalkosten durch den Projektteilnehmer getragen wurden), kann auf Basis der verringerten projektspezifischen Leistungen eine Kürzung der anfallenden Personalkosten erfolgen (entsprechend der Bestimmung in Pkt. 1.11. der Förderfähigkeitsregeln).

Ad (2):

Die Kontrolle der Zahlung der Lohnnebenkosten der projektspezifischen Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der Kontrollstellen stichprobenartig. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands empfiehlt die Verwaltungsbehörde, dass pro Abrechnungsperiode maximal ein Monat eines Mitarbeiters hinsichtlich der Zahlung der Lohnnebenkosten überprüft wird. Sollten sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Abführung der Lohnnebenkosten ergeben, ist die Stichprobe entsprechend auszuweiten.

zu 2.1.1.2. teilzeitig für das Projekt tätiges Personal – feste Stundenanzahl pro Monat

Für die Wahl dieser Art der Personalkostenberechnung wird seitens der Verwaltungsbehörde empfohlen, dass eine klare Trennung der verschiedenen Tätigkeiten gegeben ist (z.B. eine tageweise Zuordnung der Person zum Projekt). Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Personalkostenberechnung nach Pkt. 2.1.1.3. empfohlen.

Im Rahmen der Abrechnungslegung muss entsprechend dargestellt werden können, dass die projektspezifischen Leistungen durch die angestellte/n Person/en erbracht wurden. Dieser Nachweis ist durch jeden Projektteilnehmer auf Mitarbeiterebene im Projektbericht zu führen. Aufgrund der bestehenden Prüfpraxis in Österreich haben die Projektteilnehmer aus Österreich eine Stundenaufzeichnung und eine Tätigkeitsbeschreibung auf Mitarbeiterebene zu führen. Für den Fall, dass das Personal für längere Zeit krankheitsbedingt ausfällt (aber die Personalkosten durch den Projektteilnehmer getragen wurden), kann auf Basis der verringerten projektspezifischen Leistungen eine Kürzung der anfallenden Personalkosten erfolgen (entsprechend der Bestimmung in Pkt. 1.11. der Förderfähigkeitsregeln).

Ad (3):

Die Kontrolle der Zahlung der Lohnnebenkosten der projektspezifischen Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der Kontrollstellen stichprobenartig. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands empfiehlt die Verwaltungsbehörde, dass pro Abrechnungsperiode maximal ein Monat eines Mitarbeiters hinsichtlich der Zahlung der Lohnnebenkosten überprüft wird. Sollten sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Abführung der Lohnnebenkosten ergeben, ist die Stichprobe entsprechend auszuweiten.

zu 2.1.1.3. teilzeitig für das Projekt tätiges Personal – flexible Stundenanzahl pro Monat

Diese Art der Personalkostenberechnung ist zu wählen, wenn im Rahmen der Antragstellung noch nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Stundenausmaß das eingesetzte Personal während der verschiedenen Projektphasen eingesetzt wird.

Im Rahmen der Abrechnungslegung muss entsprechend dargestellt werden können, dass die projektspezifischen Leistungen durch die angestellte/n Person/en erbracht wurden. Dieser Nachweis ist durch jeden Projektteilnehmer auf Mitarbeiterebene im Projektbericht zu führen. Aufgrund der bestehenden Prüfpraxis in Österreich haben die Projektteilnehmer aus Österreich eine Stundenaufzeichnung und eine Tätigkeitsbeschreibung auf Mitarbeiterebene zu führen. Ad (2):

Die Stundensatzberechnung ist entsprechend der Bestimmung in Absatz 2 auf zwei verschiedene Varianten möglich:

Ad lit a)

Diese Art der Berechnung unterscheidet nicht, ob das Personal teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist!
Der fiktive Teiler von 1.720 Stunden gilt demnach auch für teilzeitbeschäftigtes Personal!

Ad lit b)

Aufgrund der Gleichbehandlung von vollzeitbeschäftigtem und teilzeitbeschäftigtem Personal in der Berechnungsart nach lit a) empfiehlt die Verwaltungsbehörde, dass Personalkosten von teilzeitbeschäftigtem Personal (mit flexibler Stundenanzahl pro Monat) ausschließlich nach dieser Berechnungsmethode (lit b)) abgerechnet werden.

Beide Formen der Stundensatzberechnung sind unabhängig von den tatsächlichen Ist-Stunden (tatsächlich erbrachte Arbeitszeit in Stunden).

Ad (3):

Als „nicht wesentlich“ wird eine Änderung von bis zu 10% angesehen.

Ad (4):

Die Kontrolle der Zahlung der Lohnnebenkosten der projektspezifischen Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der Kontrollstellen stichprobenartig. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands empfiehlt die Verwaltungsbehörde, dass pro Abrechnungsperiode maximal ein Monat eines Mitarbeiters hinsichtlich der Zahlung der Lohnnebenkosten überprüft wird. Sollten sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Abführung der Lohnnebenkosten ergeben, ist die Stichprobe entsprechend auszuweiten.

zu 2.2. Büro und Verwaltungsausgaben

Unter dem Begriff „Büro- und Verwaltungsausgaben“ werden alle Kosten der Büro- und Verwaltungstätigkeit bzw. -ausstattung erfasst, die sich darauf beziehen, dass die Projektmitarbeiter auch tatsächlich ihre Tätigkeiten verrichten können.

zu 2.5. Ausrüstungskosten

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass Projekte, welche Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, innerhalb von 5 Jahren nach der EFRE-Abschlusszahlung keine wesentlichen Veränderungen im Sinne des Art 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfahren dürfen.

zu 2.6. Infrastrukturkosten

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass Projekte, welche Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, innerhalb von 5 Jahren nach der EFRE-Abschlusszahlung keine wesentlichen Veränderungen im Sinne des Art 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfahren dürfen.

EXKURS: **Verfahren für gemeinsam getragene Kosten durch die Projektteilnehmer**

Im Rahmen der Ausarbeitung der Förderfähigkeitsregeln wurde vereinbart, dass die Verrechnung von „gemeinsam getragenen Kosten der Projektteilnehmer“ unterschiedlich gehandhabt werden kann. Den Projektteilnehmern wird im Rahmen der Antragstellung empfohlen zu hinterfragen, welche Kostenbestandteile durch mehrere Projektteilnehmer finanziert werden und sich für eine der nachfolgenden Varianten zu entscheiden.

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltungsbehörde empfohlen, dass die Art der gemeinsamen Nutzung und ev. besondere Vereinbarungen zu den gemeinsamen Kosten z.B. im Partnerschaftsvertrag zwischen den Projektteilnehmern schriftlich geregelt werden.

Variante 1

Die Projektteilnehmer einigen sich, welche gemeinsamen Kosten von welchem Projektteilnehmer zur Gänze getragen und finanziert werden (z.B. Erstellung einer gemeinsamen Studie durch den öffentlichen bayerischen Lead-Partner; Öffentlichkeitsarbeit durch den öffentlichen österreichischen Projektteilnehmer 2).

Entsprechend diesem Beispiel wären die Erstellung der gemeinsamen Studie durch den bayerischen Lead-Partner nach dem bayerischen Vergaberecht auszuschreiben und die Rechnungen aus dem Projektbudget des Lead-Partners zu begleichen; die Leistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden hingegen durch den österreichischen Projektteilnehmer entsprechend der österreichischen vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen ausgeschrieben und getragen.

Variante 2

Ein Projektteilnehmer übernimmt die gemeinsamen Kosten zur Gänze in sein Budget, schreibt die Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorschriften aus und bezahlt sämtliche Rechnungen. Die Projektteilnehmer vereinbaren (z.B. im Rahmen des Partnerschaftsvertrags) den Schlüssel der Eigenmittel für die gemeinsamen Kosten und allenfalls der Vorfinanzierung und Haftung.

Variante 3

Alle Projektteilnehmer übernehmen einen prozentuellen Aufteilungsschlüssel der gemeinsamen Kosten in das Budget. Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt durch einen Projektteilnehmer entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Dem externen Auftragnehmer wird der %-Aufteilungsschlüssel zwischen den Projektteilnehmern im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben. Es erfolgt eine Rechnungslegung des externen Auftragnehmers entsprechend des definierten Aufteilungsschlüssels an die beteiligten Projektteilnehmer. In der Folge legt jeder Projektteilnehmer seinen Anteil der Kosten im Rahmen der Abrechnungskontrolle seiner zuständigen Kontrollstelle vor.

(Nachteil: die Kontrollstellen müssen sich untereinander abstimmen, ob die Beauftragung der entsprechenden Leistung dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bzw. den allenfalls anwendbaren nationalen Vergaberechtsbestimmungen entsprochen hat.)